

tenwerken die Kosten für die Durchführung der staatlichen Förderung nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Beiträge nach Abs. 1 Ziffer 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und an das jeweils zuständige Studentenwerk zu entrichten.

§ 9

Arbeitsreditsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter

Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke sind nach den für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 10

Übernahme des Vermögens

(1) Studentenwerke können jeweils das Vermögen oder Teile des Vermögens der Hochschulen als Rechtsnachfolger übernehmen oder das Nutzungsrecht für die Einrichtungen erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Übernahme des Vermögens oder des Nutzungsrechts erfolgt entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften und bedarf der Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers.

(2) Die Studentenwerke können auch das Vermögen oder Teile anderer Einrichtungen in den Ländern mit Zustimmung des für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister übernehmen, soweit diese Einrichtungen Aufgaben nach § 4 dieses Gesetzes erfüllen.

(3) Der Übergang der Grundstücke auf die Studentenwerke im Rahmen der Absätze 1 und 2 ist von der Besteuerung ausgenommen.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie die Fachaufsicht im Rahmen der nach § 4 übertragenen Aufgaben obliegen dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Der für Bildung und Wissenschaft zuständige Minister bestimmt nach Anhörung der beteiligten Hochschulen den Sitz und den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerkes.

(2) Bis zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die Kanzler/Verwaltungsdirektoren der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerkes unter Einbeziehung beauftragter studentischer Mitglieder der Hochschulsenate deren Aufgabe.

(3) Bis zur Bestellung des Geschäftsführers führt ein kommissarischer Geschäftsführer die Geschäfte des Studentenwerkes. Insbesondere besorgt er die Übernahme des Vermögens gemäß § 10. Die kommissarischen Geschäftsführer werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Abstimmung mit den Rektoren und den Studentenräten der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes von dem für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister berufen.

(4) Bis zur Bildung der Personalräte der Studentenwerke werden die Belange der Beschäftigten der Studentenwerke

von den Beschäftigten vertreten, die Mitglieder der Personalräte der Universitäten und Hochschulen waren und in den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes übernommen wurden.

§ 13

Zuständigkeit der Länder

Mit der Bildung von Ländern auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehen die Aufgaben der Aufsichtsbehörde und die Kompetenz für die weitere Ausgestaltung der Studentenwerke auf die für Bildung und Wissenschaft zuständigen Minister der jeweiligen Länder über. Das gilt entsprechend auch für den Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Anordnung

zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden

vom 29. August 1990

Zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR (Streitkräfte) geliefert werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für eingeführte Waren, die sich in einem Zollverfahren befinden, werden bei ihrer Lieferung an die Streitkräfte Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben.

(2) Für Waren, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr an die Streitkräfte geliefert werden, werden die Abgabenbefreiungen oder -Vergünstigungen gewährt, die in den Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolverordnungen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind.

§ 2

Die Vergünstigungen nach § 1 sind davon abhängig, daß die Lieferungen von den Streitkräften in Auftrag gegeben werden und die Waren für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Streitkräfte, die ihnen angehörenden Personen sowie deren Familienangehörige bestimmt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in einem Abwicklungsschein entsprechend dem Muster der Anlage zu bestätigen.

§ 3

(1) Die Lieferungen haben nach den Vorschriften der zoll-, Steuer- und monopolverordnungsrechtlichen Bestimmungen und dieser Anordnung zu erfolgen.